

Haushaltssatzung 2019/2020

Aufgrund von § 79 in Verbindung mit § 146 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat am 20. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 beschlossen:

		2019	2020
§ 1			
Der Haushaltsplan wird festgesetzt		Euro	Euro
1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	662.762.060	657.380.100
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	651.859.035	668.297.985
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	10.903.025	-10.917.885
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	10.903.025	-10.917.885
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	655.822.980	650.337.080
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	595.593.175	610.739.265
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	60.229.805	39.597.815
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	14.795.150	14.229.900
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	99.689.400	108.906.820
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	-84.894.250	-94.676.920
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von	-24.664.445	-55.079.105

	2019	2020
2.8	30.429.025	41.030.885
2.9	15.833.800	23.461.800
2.10	14.595.225	17.569.085
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von		
2.11	-10.069.220	-37.510.020
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von		
3.	25.777.025	28.470.885
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		
4.	37.634.820	41.638.200
mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen aus 2019 gelten weiter bis zum Erlass der Haushaltssatzung für 2021.		

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	25.000.000	25.000.000
--	-------------------	-------------------

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden festgesetzt

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.	400 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	470 v. H.	470 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	400 v. H.	400 v. H.

der Steuermessbeträge.

Heidelberg, den 20. Dezember 2018

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister